

Redaktion Mitteilungsblatt

Aufgrund des Feiertages (Christi Himmelfahrt) am 26.05.2022 muss der Redaktionsschluss in der KW 21 auf

Montag, den 23.05.2022, 8.00 Uhr
vorverlegt werden. Bitte beachten!

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung

Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs „Kügelesholz, 1. Änderung“, Gemarkung Ailringen

Der Gemeinderat der Gemeinde Mulfingen beschloss in öffentlicher Sitzung am 04.05.2022 die Aufstellung und die Auslage des Bebauungsplanes „Kügelesholz, 1. Änderung“, Gemarkung Ailringen. Die Entwurfsunterlagen liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom

23.5.2022 bis 22.06.2022

im Rathaus der Gemeinde Mulfingen, Kirchweg 1, 74673 Mulfingen während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus wird der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Mulfingen <https://mulfingen.de/leben-wohnen/bauen/bauleitplaene-im-beteiligungsverfahren.html> und der Klärle GmbH <https://www.klaerle.de/behoerdenbeteiligung> bereitgestellt und können dort eingesehen werden.

Maßgebend sind die Planunterlagen des Bebauungsplan-Entwurfs mit zeichnerischem und textlichem Teil sowie Begründung der Klärle GmbH, Bachgasse 8, 97990 Weikersheim vom 04.05.2022. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Bebauungsplan-Entwurf der 1. Änderung dargestellt.

Das Änderungsverfahren wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt, da die Grundzüge der Planung nicht betroffen sind. Deshalb wird von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden abgesehen. Durch die Planänderung erfolgt keine Zulässigkeit von Vorhaben, die nach dem UVPG oder Landesrecht UVP-pflichtig sind. Es bestehen außerdem keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke von FFH-Gebieten oder Vogelschutzgebieten. Die Erstellung eines Umweltberichtes und die Durchführung einer Umweltprüfung ist aufgrund

der eingehaltenen Voraussetzungen im Rahmen des „vereinfachten Verfahrens“ nach § 13 BauGB nicht erforderlich.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Vorentwurf mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Mulfingen vorgebracht werden. Schriftlich vorgebrachte Stellungnahmen sollten die volle Anschrift des Verfassers und die Bezeichnung des Bebauungsplanes enthalten. Im Zusammenhang mit dem Datenschutz weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass ein Bebauungsplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken. Das Ergebnis wird erst nach dem durch den Gemeinderat erfolgten Beschluss versandt. Hinweis: Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Gleichzeitig werden die Behörden und Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt und um die Abgabe ihrer Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gebeten.
Gemeinde Mulfingen,

Gez. Robert Böhnelt, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Zimmerei Thierauch“ mit Örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Mulfingen – Gemarkung Simprechtshausen

Die Gemeinde Mulfingen hat mit Beschluss vom 04.05.2022 den Bebauungsplan nach § 13a BauGB „Zimmerei Thierauch“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Zimmerei Thierauch“ in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die ihm zugeordneten Örtlichen Bauvorschriften und wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden bei der Gemeinde Mulfingen, Kirchweg 1, 74673 Mulfingen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemeinde Mulfingen, den 04.05.2022

gez. Robert Böhnel
Bürgermeister

Gemeinde Mulfingen Hohenlohekreis

1. Änderung der

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mulfingen (Feuerwehrkostenersatzsatzung – FwKS)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mulfingen am 04.05.2022 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Umsatzsteuer

Soweit Kostenersätze für Leistungen, denen in dieser Satzung festgelegte Stundensätze für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge gem. § 5 Abs. 1 und sonstige Ersätze gem. § 5 Abs. 6 zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, verstehen sich die Kostenersätze als Netto-Betrag.

Die Kostenersätze erhöhen sich in diesen Fällen um die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe. Sollte die Umsatzsteuerpflicht nachträglich durch die Finanzverwaltung festgestellt werden, ist die Gemeinde Mulfingen zur Nachforderung der Umsatzsteuer beim Leistungsempfänger gegen Erteilung einer Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis berechtigt.

§ 8 wird ergänzt und erhält folgende Fassung:

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mulfingen, den 04.05.2022

Robert Böhnel,
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO ergangener Bestimmungen beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Nach Ablauf der Jahresfrist kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO widersprochen hat oder die Rechtsaufsichtsbehörde vor Ablauf der Jahresfrist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht hat.



Landwirtschaftsamt

Bekanntmachung eines Grundstückverkaufs

Nach Kenntnis des Landratsamtes Hohenlohekreis, Landwirtschaftsamt Kupferzell, soll folgendes Grundstück verkauft werden:

Gemarkung	Flst. -Nr.	Nutzungsart	Fläche
Buchenbach	601, 603	Grünland	ca. 1,19 ha

Am Kauf interessierte Landwirte können sich innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe beim Landwirtschaftsamt Kupferzell (Tel. 07940/18-1612) melden.